Textteil

zum Bebauungsplan Nr. 56 - Overath, St. Anno Höhe - der Gemeinde Overath

Aufgrund des § 9 Bundesbaugesetz vom 23.6.196o in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.196o und § 1o3 der Landesbauordnung NW vom 25.6.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.197o werden für den Bereich des Bebauungsplangebietes nachstehende Vorschriften festgesetzt:

1.) Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten, außerhalb der Baugrenzen können Garagen, Treppenanlagen, Freisitze, Balkone und ähnliche untergeordnete Bauteile zugelassen werden.

2.) Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3.) Die Gebäude sind mit Giebelsatteldach (Traufe parallel zur Erschließungsstraße) zu errichten. Dabei ist die Dachneigung mit 22° bis 3o° festgesetzt.

4.) Die Errichtung von Drempeln und Dachaufbauten ist nicht zulässig.

5.) Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses der talseits gelegenen Häuser darf nicht höher als 3o cm über Oberkante des Bordsteines liegen.
Bei den bergseits gelegenen Häusern ist die Höhe der Fußbodenoberkante des Untergeschosses mit nicht mehr als 3o cm über der Oberkante des Bordsteines festzulegen.

6.) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5,oo m freizuhalten.

7.) Der auf den Grundstücken vorhandene Baumbestand ist weitgehend zu erhalten. Aufforstungen sind vorzunehmen, wenn dies für die Erhaltung des Forstes erforderlich ist.

8.) Vor der Erteilung der Baugenehmigung hat der Antragsteller, dessen Bauvorhaben einen Abstand von 25 m zum Wald unterschreitet, durch Eintragung in das Grundbuch gegenüber der Forstbehörde zu erklären, daß er auf Ersatz für Schaden und Beeinträchtigung, die ihm durch die Waldnähe entstehen könnten, verzichtet.

Dieser Textteil ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 56 - Overath, St. Anno Höhe -.

Der verbindliche Bauleitplan, Bebauungsplan Nr. 56 - Overath, St. Anno Höhe - ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath vom 19. 12. 1973 aufgestellt worden.

Overath, den 10. 5. 1974

Bücher — Der Bürgermeister

P. Thomas — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. 56 hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S. 341) in der Zeit vom 21. 1. 1974 bis 21. 2. 1974 öffentlich ausgelegen.

Overath, den 10. 5. 1974

Der Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 56 ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S.341) vom Rat der Gemeinde Overath am 10. 4. 1974 als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 10. 5. 1974

Bücher — Der Bürgermeister

P. Thomas — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Nr. 56 ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 30.8.1974 genehmigt worden.

Köln, den 30. 8. 1974

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 3.10.1974 erfolgt.

Overath, den 3. 10. 1974

Bücher

Der ~~Gemeindedirektor~~ Bürgermeister